

Landgericht Berlin II

Landgericht für Zivilsachen

Landgericht Berlin II, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

2

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90188-118/399

Telefax: 030 90188-518

Zimmer: 274

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen am Standort Littenstraße

zusätzlich donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:

barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21

barrierefreie Parkplätze vorhanden (Einfahrt Herschelstr. 19)

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

2 O 483/25

Datum

14.04.2026

Kießler, L. ./ Reimer, C.

Sehr geehrter Herr Reimer,

das anliegende Dokument erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Makowski, JBesch

Urakundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht-zivil/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
Bus X9, X21, M21, 109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF

Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 90188-0
Telefax:
030 90188-518

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 483/25



Beschluss

In Sachen

Kießler, L. ./ Reimer, C.

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hagemeister, die Richterin Claus und die Richterin am Landgericht Rühl am 14.04.2026 beschlossen:

Der Rechtsstreit wird dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, § 348 a Abs. 1 ZPO.

Einzelrichter ist: VRiLG Dr. Hagemeister

Dr. Hagemeister
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Claus
Richterin

Rühl
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.04.2026

Makowski, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 483/25



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Lothar Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Michael Tittel**, Charlottenstraße 3, 12683 Berlin, Gz.: 2025/00226-MT

gegen

Christian Reimer, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin
- Beklagter -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hagemeister als Einzelrichter am 14.04.2026 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Bestellung eines Notanwaltes wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 ZPO für die Bestellung eines Notanwaltes liegen nicht vor. Der Beklagte hat trotz des gerichtlichen Hinweises vom 4.3.2026 nicht glaubhaft gemacht, dass fünf Versuche von ihm, einen Anwalt zu finden, gescheitert sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

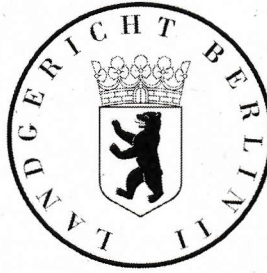
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Hagemeister
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.04.2026

Makowski, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig